



Datum 27. April 2016

## **GEMEINDEMITTEILUNGEN**

### **Krankenkassenprämienverbilligung 2017 - Einreichungsfrist bis 31. Mai 2016**

Einwohner/innen des Kantons Aargau, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben für das Jahr 2017 wiederum Anspruch auf Verbilligungsbeiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Vordruckte Antragsformulare 2017 wurden Ende März 2016 an möglicherweise anspruchsberechtigte Personen verschickt. Neutrale Antragsformulare 2017 können seit anfangs April 2016 bei der SVA-Gemeindezweigstelle oder über die Homepage der SVA Aargau bezogen werden.

Neu müssen im Konkubinat lebende Personen einen gemeinsamen Prämienverbilligungsantrag stellen. Sollte die Frage betreffend Konkubinat verneint werden, so gilt dieser Antrag ausschliesslich für den aufgedruckten Antragsteller. Ebenfalls müssen neu die im Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres auf dem Antrag der Eltern aufgeführt werden. Unabhängig davon, ob sie sich noch in Ausbildung befinden oder nicht.

Das Antragsformular muss zusammen mit den Kopien der aktuellen Krankenkassenpolicen (gültig ab 01.01.2016), den Details der definitiven Steuerveranlagungen 2014 sowie allfälliger Ausbildungsnachweise aller im gleichen Haushalt lebenden Personen **bis spätestens 31. Mai 2016** der SVA-Gemeindezweigstelle eingereicht werden. Weitere Informationen können der Internetseite der SVA Aargau [www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch) entnommen werden.